OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605593/2/DM

Datum:
Linz, 30. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des V S, vertreten durch T G, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13.10.2022, GZ: VStV/922301580242/2022, betreffend Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22.8.2022, GZ: VStV/922301580242/2022, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zur Last gelegt, 1. er habe am 6.8.2022, 00:45 Uhr, in 4600 Wimpassing, Salzburger Straße ggü. XXX-Lutz, 243,9 m westlich vom o.a. Messort entfernt, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 49 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden, 2. er habe am 6.8.2022, 00:49 Uhr, in 4600 Berg, Malvenstraße 5, Fachmarktzentrum, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort als Lenker eine Ausbildungsfahrt mit dem oben angeführten Kraftfahrzeug durchgeführt und habe dabei den Bewilligungsbescheid und den amtlichen Lichtbildausweis nicht mitgeführt bzw. diesen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung nicht ausgehändigt. Er habe dadurch 1. § 20 Abs. 2 StVO und 2. § 37 Abs. 1 FSG iVm § 19 Abs. 2 FSG iVm § 122 Abs. 6 KFG verletzt. Es wurde eine Geldstrafe von 1. 540 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage, 1 Stunde) und 2. 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) verhängt. In der Rechtsmittelbelehrung wurde auf die zweiwöchige Einspruchsfrist hingewiesen.

2. Die an den Bf adressierte Strafverfügung wurde hinterlegt und war ab 29.8.2022 (erster Tag der Abholfrist) abholbereit.

3. Mit E-Mail vom 20.9.2022 richtete sich der Vater des Beschwerdeführers bzw. auch der Bf an die Bearbeiterin der Strafverfügung und gab an, er habe die ganze letzte Woche versucht sie telefonisch zu erreichen, aber es sei ihm nicht möglich gewesen, auch nicht eine Nachricht zu hinterlassen bzw. einen Termin zu vereinbaren, weshalb jetzt eine Mail gesendet werde. Daraufhin schilderte er, was am Tag der Verwaltungsübertretung geschah und auch seine bzw. die Lebensumstände des Bf. Er ersuchte diese Umstände einzukalkulieren und falls sie vorsprechen kommen dürften, würden sie das gerne machen.

4. Mit dem nun angefochtenen Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde vom 13.10.2022 wurde das E-Mail vom 20.9.2022 als Einspruch gegen die Strafverfügung vom 22.8.2022 gewertet und dieser als verspätet zurückgewiesen. Zugestellt wurde der Bescheid an den Bf z.H. des nun einschreitenden Rechtsvertreters. Übernommen wurde der Bescheid am 17.10.2022.

5. In der dagegen erhobenen Beschwerde bringt der Bf vor, die belangte Behörde übersehe, dass es sich beim Bf um einen Minderjährigen handle. Der Bf sei am x geboren. Sein Vater sei obsorgeberechtigt. Gemäß § 13 ZustG gelte, wenn „aufgrund einer Anordnung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts an eine andere Person als den Empfänger zuzustellen ist, dies an die Stelle des Empfängers tritt“. Minderjährige würden durch ihre obsorgeberechtigten Eltern vertreten. Eine Zustellung an einen Minderjährigen sei nicht rechtswirksam. Da dieser Umstand beim Bf nicht berücksichtigt worden sei, sei eine Zustellung der Strafverfügung erst als mit dem Zeitpunkt als wirksam anzusehen, als sie dem Vater zugegangen sei. Dies sei erst während der zwei Wochen vor Einspruchserhebung gewesen, sodass der Einspruch jedenfalls rechtzeitig gewesen sei. Der zweifellos vorgelegene Zustellmangel sei nämlich dadurch geheilt worden, dass der Vater des Bf vom Einschreiter das Poststück ausgefolgt erhalten habe. Der Einspruch sei daher rechtzeitig. Es werde der Antrag auf Aufhebung des Zurückweisungsbescheides vom 13.10.2022 und damit gesetzmäßige Behandlung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 22.8.2022 gestellt.

6. Mit Schreiben vom 14.11.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Der Bf bemängelt, dass die Zustellung der Strafverfügung vom 22.8.2022 an ihn selbst als Minderjährigen (er war im Zeitpunkt der Zustellung 16 Jahr alt) und nicht an seinen Vater erfolgt sei. Dabei übersieht der Bf jedoch, dass das Verwaltungsstrafgesetz (VStG) im Verfahren für Jugendliche Sonderbestimmungen (§§ 58 bis 62) vorsieht.

Gemäß § 59 Abs. 1 VStG hat die Behörde, wenn sie es im Interesse eines jugendlichen Beschuldigten für notwendig oder zweckmäßig hält, seinen bekannten gesetzlichen Vertreter von der Einleitung des Strafverfahrens und dem Straferkenntnis zu benachrichtigen.

Nach § 60 VStG hat der gesetzliche Vertreter eines jugendlichen Beschuldigten das Recht, auch gegen den Willen des Beschuldigten zu dessen Gunsten Beweisanträge zu stellen und innerhalb der dem Beschuldigten offenstehenden Frist Rechtsmittel einzulegen, Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen.

Diese Rechte stehen dem gesetzlichen Vertreter im eigenen Namen und nicht als Vertreter des Minderjährigen zu (siehe VwGH 23.10.1998, 98/02/0015 mwH). Es handelt sich dabei um die Befugnis der subsidiären Wahrnehmung von

Parteienrechten des Jugendlichen. Der minderjährige Beschuldigte über 14 Jahre ist demnach im Verwaltungsstrafverfahren selbst prozessfähig [siehe wiederum VwGH 23.10.1998, 98/02/0015; *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 59 Rz 1 (Stand 1.5.2017, rdb.at)].

Die Strafverfügung wurde daher zu Recht dem Bf zugestellt. Die Rechtsmittelfrist begann somit mit der Zustellung der Strafverfügung an den Bf zu laufen. Dies war gemäß § 17 Abs. 3 ZustG der 29.8.2022. Die gemäß § 49 Abs. 1 VStG zweiwöchige Einspruchsfrist war daher am 20.9.2022 bereits verstrichen, weshalb der Einspruch verspätet war. Der Einspruch vom 20.9.2022 wurde daher zu Recht als verspätet zurückgewiesen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter